



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2002

urn:nbn:de:hbz:466:1-23646



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Fakultätsordnung

der Fakultät für Maschinenbau

**der Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 28. November 2002

2. Dezember 2002

Jahrgang 2002
Nr. 35

Fakultätsordnung

**der Fakultät für Maschinenbau
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

vom 28. November 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn folgende Fakultätsordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000, geändert durch Gesetz vom 27. November 2001, und der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15. März 2002 die Organisation der Fakultät für Maschinenbau der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich des Maschinenbaus und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten des Maschinenbaus.
- (3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät (vgl. §12 Abs. 1 HG).

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus nimmt sie weitere, die Belange der Fakultät betreffende Aufgaben innerhalb der Hochschule wahr. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Grundordnung der Universität Paderborn legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Rektorat unterrichtet.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.
- (4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan regelt.
- (5) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß § 12-14 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet das Dekanat.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (7) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. der Kanzlerin darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat beschlossenen Grundsätze zur Mittelverteilung.
- (10) Das Dekanat stellt unter Beteiligung der Studienkommission die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.

(11) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studienkommission. Hierzu zählt auch die Erstellung des Lehrberichtes (§ 91 HG).

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanates

(1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich nach der Wahl durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird unter ihrem oder seinem Vorsitz das Dekanat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fakultätsrates gewählt.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans für jeweils für vier Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans bedarf zusätzlich der Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.

(5) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Universität als Erste nachrücken würden.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

(3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan.

(2) Die Prodekanin oder der Prodekan ist als Studiendekanin oder Studiendekan insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit der hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommission (vgl. § 14) zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die

Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen.

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrates,
2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
6. - gestrichen -
7. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
8. Berufungsvorschläge an den Senat,
9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
10. Vorschläge an den Senat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
11. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
12. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten und Betriebseinheiten,
13. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans,
14. Benennungsherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
15. Benennungsherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat (§ 103 Abs. 2 HG),
16. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.
- (5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien der Fakultät gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (4) Sitzungen des Fakultätsrates sind öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habili-

tations-, und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.

(6) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Behandlung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen bilden.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.

(9) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:

- je eine Studienkommission für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge
- Kommission für Strategie und Ressourcen.

(2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von Ausschüssen werden aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(4) Über die Arbeit aller Kommissionen und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.

(5) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der

einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.

(6) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Maschinenbau gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.

(7) Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 Fakultätsordnung.

(8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugehen.

(9) Die oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 13

Studienkommissionen

(1) Die Studienkommissionen unterstützen den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Die Studienkommissionen unterstützen das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Entwicklung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.

(2) Sie unterstützen das Dekanat bei der Organisation und Koordination der Ausbildung in allen Studiengängen, die einen Ausbildungsanteil im Bereich des Maschinenbaus haben. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.

(3) Sie unterstützen das Dekanat bei den Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Erstellung des Lehrberichts gemäß § 91 HG.

(4) Sie unterstützen das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Maschinenbau durchgeführt wird. Dies geschieht in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan der anderen Fakultät und betrifft die Ausbildungsanteile aus dem Bereich des Maschinenbaus.

(5) Einer Studienkommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 3 : 1 : 2 an.

§ 17
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn“ in Kraft.

(2) Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Fakultätsordnung, der Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 13. November 2002.

Paderborn, den 28. November 2002

Der Rektor

Der Universität – Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn